

Alex Sutter

Nach innen gekehrter Menschenrechtsdialog

Erschienen in: humanrights.ch, Dezember 2003, Editorial

Das Deutsche Institut für Menschenrechte DIM hat vor kurzem eine ausgezeichnete Studie zu Menschenrechtsdialogen mit islamisch geprägten Ländern veröffentlicht.* Eines der Ergebnisse der Studie klingt etwas paradox: Wenn Dialogveranstaltungen unter das Thema «Der Islam und die Menschenrechte» oder «Westliches und islamisches Menschenrechtsverständnis» gestellt würden, sei die Gefahr gross, dass sie ziemlich genau das Gegenteil von dem bewirkten, was eigentlich beabsichtigt gewesen sei. Sie trügen zur Polarisierung bei, indem die Themenstellung die Beteiligten zur ideologischen Blockbildung geradezu ermuntere. Der Grund liegt darin, dass bei einer solchen Themenstellung unterstellt wird, «der Westen» bzw. «der Islam» seien definierbare Einheiten, welche eindeutige Beziehungen zu den «Menschenrechten» aufweisen würden. Das trifft ebenso wenig zu wie die weitere suggestive Annahme, dass nämlich «der Westen» als Statthalter der Menschenrechte auftrete, während «der Islam» ein grundsätzliches Problem damit habe. Solchen Zuschreibungen liegt die einfache psychologische Tatsache zugrunde, dass Widersprüche und blinde Flecken leichter bei den Anderen geortet werden als bei sich selbst. Dies gilt auch kollektiv: Die eigenen kulturell oder strukturell bedingten blinden Flecken bezüglich der Umsetzung der Menschenrechte zu identifizieren, ist mühsamer und peinlicher, als bestimmte fremdkulturelle Normen anzuprangern, welche international geltenden Menschenrechten offensichtlich widersprechen.

Machen wir die Probe aufs Exempel: Kehren wir den forschenden Blick gegen uns selbst und versuchen, eigene kulturell blinde Flecken auszuloten, welche der Umsetzung von Menschenrechten beharrlich entgegenstehen! Nehmen wir den privaten Motorfahrzeugverkehr als Beispiel. Widerspricht es nicht klar dem Recht auf Leben, wenn Autos mit staatlichem Segen so gebaut bzw. importiert werden dürfen, dass sie innert kürzester Zeit von null auf eine für Fussgänger/-innen lebensbedrohliche Geschwindigkeit beschleunigen können, notabene bis zu einer Höchstgeschwindigkeit, welche die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit teilweise krass übersteigt? Weshalb gibt es in unserem Land keine angeregte Menschenrechtsdiskussion über dieses Beschleunigungspotential, das jeden vernünftigen Rahmen sprengt?

Auch dass in den Schweizer Wohngebieten die Automobile den öffentlichen Raum beherrschen, und dass kinderfreundliche Tempolimiten - wo es sie überhaupt gibt - nirgends konsequent durchgesetzt werden, wird kaum als Menschenrechtsproblem wahrgenommen. Obwohl diese Zustände offensichtlich zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten aller Kinder gehen und damit deren Rechte empfindlich verletzen. Würden diese einfachen Tatsachen als Menschenrechtsproblem wahrgenommen, wäre dies der Anfang einer politischen Diskussion, welche liebgewordene kulturelle Werte von Mobilität und Geschwindigkeit radikal in Frage stellen müsste, um dann eventuell mit konkreten Lösungen zu einer verbesserten Umsetzung der Menschenrechte zu gelangen.

Die Beispiele zeigen: Um eine konkrete Problematik als ein Menschenrechtsproblem einzuordnen, braucht es einen gesellschaftlichen Konsens, der immer auch einen kulturellen Kern hat. Wenn auf kollektiver Ebene der Wert der individuellen Mobilität über jenem eines kinderfreundlichen Lebensraums steht, wird das damit verknüpfte Menschenrechtsproblem schlicht ignoriert. Auch bei uns klammert sich die politische Öffentlichkeit an liebgewordene Traditionen und kol-

* Anna Würth: Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten. Deutsches Institut für Menschenrechte, September 2003. Download unter <http://www.humanrights.ch> > Ausgewählte Themen > Universalität der Menschenrechte > Islam

lektive Mythen und lässt diese schwerer wiegen als bestimmte Menschenrechtsstandards. Weitere Beispiele gefällig? Man denke etwa an das Verhältnis zwischen Föderalismus und dem Recht auf Gleichbehandlung bezüglich der Umsetzung von Sozialrechten, ungeachtet des Wohnsitzkantons. Oder an die Landsgemeinden und das Recht auf eine geheime Wahl.

Einer der bizarrsten blinden Flecken in unserer Menschenrechtswahrnehmung lässt sich freilich weniger einer kulturellen als vielmehr einer strukturellen Brille zuschreiben, nämlich die zulässige, ja vorgeschriebene statusgebundene Diskriminierung von Menschen ohne Schweizerpass, die in der Schweiz ihren Lebensmittelpunkt haben. Diese Ungereimtheit verdankt sich dem Machtinteresse aller modernen Staaten, selber definieren zu wollen, wer dazugehört und wer nicht, wer das Privileg hat, Souverän zu sein und die Früchte der Arbeit zu geniessen und wer nicht. Und einige der Privilegierten werden nicht müde, mit dem Finger auf die Anderen zu zeigen und ihnen zu unterstellen, sie hätten nur schon kulturell ein grundsätzliches Problem mit den Menschenrechten.